

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Image Science Software GmbH  
Gillweg 3  
D - 14193 Berlin

**ACHTUNG:** DIE INBETRIEBNAHME DER LIZENSIERTEN SOFTWARE, DIE INSTALLATION DER GELIEFERTEN GERÄTE ODER DIE BEZAHLUNG DER RECHNUNG FÜR DIE LIZENSIERTEN SOFTWARE BZW. DER GELIEFERTEN GERÄTE BEDEUTET, DASS DER KUNDE DIE FOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN INKLUSIVE DES SOFTWARELIZENZVERTRAGES VERSTANDEN UND AKZEPTIERT HAT:

### 1. GEGENSTAND DER BEDINGUNGEN

Gegenstand dieser Bedingungen ist der Verkauf von Softwarelizenzen und von Datenverarbeitungs- und Digitalisierungsanlagen sowie Zubehör durch die Image Science Software GmbH (nachfolgend ImSc genannt).

### 2. SOFTWARELIZENZEN

#### 2.1 Vertragsgegenstand für Softwarelizenzen

Mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr gewährt ImSc die Lizenzberechtigung, die auf dem Softwarelizenzvertrag spezifizierten Programmpakete und Module für die Dauer des Softwarelizenzvertrages auf den im Softwarelizenzvertrag bezeichneten Geräten zu verwenden. Diese Lizenzberechtigung erlischt zu dem im Softwarelizenzvertrag angegebenen Zeitpunkt oder wenn der Endkunde (nachfolgend EK genannt) alle Versionen und Kopien der Software löscht. Die Lizenzberechtigung erlischt ebenfalls, auch ohne schriftliche Mitteilung durch ImSc, wenn der EK gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

#### 2.2 Lieferung

Zur Installation der Software stellt der Kunde ImSc X Windows, FORTRAN 90 und C Compiler sowie möglichst einen Internetzugang zur Verfügung. Die Lieferung der Software ist erfolgt, wenn der EK nach Übergabe von Datenträgern und Dokumenten oder durch Installation über Internet technisch in die Lage versetzt wurde, die Software auf einer Datenverarbeitungsanlage zu betreiben. Ist 2 Wochen nach der Zusendung der Datenträger oder der Installation durch ImSc der technischen Funktionstüchtigkeit nicht widersprochen, gilt die Software als abgenommen und geliefert. Erhalt der Sendung ist definiert als der 3. Werktag nach Eingang Sendung von ImSc oder Installation der Software durch ImSc. Vertragsstrafe wegen Lieferverzug ist unzulässig.

#### 2.3 Einweisung

Die Einweisung in die Handhabung der Software erfolgt zu den jeweils gültigen Kostensätzen, wobei Reisezeit Bestandteil des Einarbeitens und somit kostenpflichtig sind.

#### 2.4 Fälligkeit

Die Lizenzgebühr ist zu 100% 2 Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Transportkosten ab Lager Berlin gehen zu Lasten des Empfängers.

#### 2.5 Kopiererlaubnis

Die Software wird lizenziert, nicht an den EK verkauft. Der EK erhält das Recht zur Anfertigung maschinenlesbarer Kopien der Lizenzsoftware für die Aufbewahrung in einem Archiv, wenn solche Kopien dazu bestimmt sind, zerstörte Arbeitskopien der Lizenzsoftware zu ersetzen. DER EK VERPFLICHTET SICH, AN SOLCHEN KOPIEN EIN COPYRIGHTVERMERK VON ImSc ANZUBRINGEN. DER EK IST VERPFLICHTET, VOLLSTÄNDIGE AUFZEICHNUNGEN ÜBER DIE ERSTELLUNG UND DEN VERBLEIB ALLER VON IHM ERSTELLTEN KOPIEN ZU FÜHREN. Er hat diese Aufzeichnungen bei Verdacht auf Mißbrauch ImSc jederzeit vorzulegen.

#### 2.6 Sicherung der Lizenzsoftware

Der EK hat die von ImSc erhaltene Lizenzsoftware, alle Kopien und alle Dokumentationen ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden und sie vor Dritten geheimzuhalten. Er hat Vorsorge zu treffen, daß kein Dritter und kein für den konkreten Fall nicht berechtigter eigener Mitarbeiter oder Mitarbeiterin Zutritt zur Lizenzsoftware erhält, die Lizenzsoftware ganz oder teilweise kopiert oder die Möglichkeit dazu erhält oder haben könnte. Der EK verpflichtet sich, daß keine Übertragung der Lizenzsoftware mittels Verbindungsnetzen oder Datenleitungen auf andere als den im Softwarelizenzvertrag bestimmten Geräten erfolgt. Der EK ist verpflichtet, daß

Änderungen, Bearbeitungen und Übersetzungen der Lizenzsoftware nicht ohne vorherige Absprache mit ImSc vorgenommen werden, sofern nicht Paragraph 2.7 gültig ist. Der EK haftet ImSc gegenüber für alle Schäden und/oder Folgeschäden, die ImSc erleidet, wenn die Verpflichtungen dieses Paragraphen nicht oder nicht mit genügender Sorgfalt eingehalten werden.

#### 2.7 SAMPLE-Modul

Sofern Bestandteil der Lizenzsoftware steht das SAMPLE-Modul dem EK zur kostenlosen, nicht zur Absprache verpflichtenden Implementierung eigener Algorithmen innerhalb der Lizenzsoftware zur Verfügung.

#### 2.8. Vertragsstrafe

Für jeden Fall des schuldhaften Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen wird hiermit eine Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen der Lizenzgebühr festgesetzt und zwar auch dann, wenn nur Teile davon betroffen wurden.

#### 2.9. Softwarepflege und "Shared Resources"

Gegenstand einer Softwarepflege- oder einer "Shared Resources"-Vereinbarung sind die im Softwarepflege- bzw. im "Shared Resources"-Vertrag vereinbarten Programmmodule. Für diese werden im Rahmen dieser Vereinbarung gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr folgende Leistungen durch ImSc erbracht:

- a) Bereitstellung der jeweils neuesten Programmversion. Bei Mehrfachlizenzen wird jeweils nur ein Upgrade-Kit bereit gestellt, sofern dies nicht explizit in anderer Weise vereinbart ist. Neuaufgelegte Handbücher fallen nicht unter die Softwarepflege, werden dem Wartungskunden aber zum Vorzugspreis angeboten
- b) Beseitigung von Fehlern in der erworbenen Lizenzsoftware zum für ImSc nächst möglichen Termin, auch nach der Gewährleistungspflicht. Nächst möglicher Termin ist dabei so definiert, daß ImSc entsprechend der Schwere des Fehlers, der verfügbaren Fehlerinformation und den sonstigen Umständen entsprechend, eine Fehlerbeseitigung leistet, die aus kommerzieller Sicht für ImSc zumutbar ist. Beseitigung von Fehlern können nur gewährleistet werden, wenn sie in von ImSc unterstützten Versionen auftreten. Bei Installation mit ausgelieferten Quellcode übernimmt ImSc keine Gewährleistung, sofern Teile des originalen Quellcodes geändert wurden. Bei Software, die in Distribution vertrieben wird, gelten die Richtlinien des jeweiligen Herstellers.
- c) Wiederbeschaffung von Programmen der Lizenzsoftware, die infolge von Bedienungsfehlern oder technische Störungen unbrauchbar gemacht wurden.
- d) Computer-Mail (Email) bzw. telefonische Beratung (nur "Shared Resources")
- e) Anwendungsunterstützung (nur "Shared Resources")

Die Gebühren für den Softwarepflege- bzw. "Shared Resources"-Vertrag sind spätestens zu dem Tage fällig, an dem die Vereinbarung beginnt. Sofern nicht explizit vereinbart, läuft die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Pflege- bzw. "Shared Resources"-Jahres schriftlich gekündigt werden. Die im Rahmen der Vereinbarung für die Bereitstellung von neuen Programmversionen benötigten Datenträger werden gesondert berechnet, sofern ebenfalls nichts anderes explizit vereinbart wurde.

#### 2.10 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungsfrist und Haftung beträgt, sofern nicht anders spezifiziert, bei von ImSc eigenentwickelter Software 6 Monate ab Lieferung. Bei in Distribution vertriebener Software gelten die Gewährleistungsfristen der jeweiligen Softwarehersteller. ImSc haftet nicht für den Inhalt der Software. DIE SOFTWARE WIRD IMMER "as is" GELIEFERT UND OHNE GARANTIE FÜR DIE AUSFÜHRUNG BZW. FÜR DIE RESULTATE, DER EK DAMIT ERHÄLT. Dem EK ist bekannt, daß Funktionsstörungen der Lizenzsoftware nach dem Stand der Technik auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. ImSc haftet nicht für irgendwelche Schäden anderer Lizenzsoftware, für Schäden an anderen Programmen oder an der benutzten Hardware, für den Ausfall von Arbeitsergebnissen, Umsatz oder Gewinn, für direkte oder mittelbare Schäden des EK oder Dritter. Wurde die Software oder Teile der Software nicht von ImSc entwickelt, so gelten die Garantiebedingungen des Softwareentwicklers.

#### 2.11 Testversionen

Zum Zweck des Tests und der Evaluierung von Softwarepaketen und Modulen, die von ImSc vertrieben werden, kann der EK eine Testversion erhalten. Je nach Sachlage behält sich ImSc jedoch vor, dem EK eine Testversion zu gewähren oder abzulehnen. Die für Testversionen anfallenden Gebühren trägt der Kunde. Testversionen werden für einen bestimmten Zeitraum auf einem bestimmten Rechner gewährt. Der EK ist nicht berechtigt, während der Testphase den Rechner ohne vorherige Genehmigung durch ImSc zu wechseln, auch darf der EK die Software nicht an Dritte weitergeben. Nach Beendigung der Testphase sind vom EK alle mit der Software erstellten Unterlagen zu vernichten, die Testversion und damit erzeugte Software vom Rechner und von eventuell erstellten Sicherungskopien zu löschen.

### **3. HARDWAREVERKAUF**

#### 3.1 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anderes vereinbart, grundsätzlich zuzüglich etwaiger Verpackungskosten und zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Steuern ab Lager Berlin. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis wie folgt zur Zahlung fällig: 1/3 bei Auftragsbestätigung, 2/3 nach Übergabe des Kaufgegenstandes.

### 3.2 Lieferung und Gefahrenübergang

Bei Lieferung geht die Gefahr mit der Absendung der Anzeige der Versandtbereitschaft, mangels einer solchen Anzeige mit dem Zeitpunkt, in dem die Leistung ImSc verläßt, auf den Käufer über. Transportschäden müssen innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt angezeigt werden.

### 3.3 Lieferfristen

Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und Lieferterminen befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht vor der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Einbringung der Leistung und der Erklärung, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich - auch bei Verzug - bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen Hindernissen.

### 3.4 Gewährleistung

Sofern nicht anders vereinbart beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate ab Gefahrenübergang. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Käufer nicht von ImSc genehmigte Zusatzgeräte anbringen oder Reparatur durch nicht von ImSc autorisiertes Personal vornehmen läßt. Der Verkauf von gebrauchten Datenverarbeitungsanlagen und Zubehör erfolgt unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung.

### 3.5. Haftung, Unmöglichkeit/Unvermögen

Ansprüche des Käufers außerhalb der Gewährleistung, insbesondere solche auf irgendwie gearteten Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

### 3.6 Eigentumsvorbehalt

ImSc behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand vor bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche aus dem Kaufvertrag. Bei Zahlungsverzug auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen von ImSc an den Käufer oder bei Vermögensverfall des Käufers darf ImSc nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Käufers an sich nehmen. Bei einer Weiterveräußerung noch nicht vollständig bezahlter Ware tritt der Käufer seine Eigentumsvorbehalte gegenüber seinen Kunden an ImSc ab.

### 3.7 Ausfuhrbestimmungen

Beabsichtigt ein Kunde von ImSc gekaufte Geräte zu exportieren, wird der Käufer die Einfuhr- bzw. Ausfuhrbestimmungen der BRD, des Landes, in dem der EK das Gerät betreibt sowie des Herstellerlandes des Gerätes befolgen. Bei einer Weiterveräußerung von Geräten wird der Käufer oder Erwerber verpflichtet, seinerseits die vorgenannten Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

## **4. Allgemeines**

DIESE BEDINGUNGEN SIND ALLEIN VERBINDLICH, UNGEACHTET ABWEICHENDER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES KÄUFERS. VON VORSTEHENDEN BEDINGUNGEN ABWEICHENDE ODER ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN SIND NUR WIRKSAM IN FORM EINER SCHRIFTLICHEN ZUSATZVEREINBARUNG ZUM KAUFVERTRAG, IN DER AUF GEÄNDERTE BEDINGUNGEN BEZUG GENOMMEN WIRD. BEDINGUNGEN DES EK VERPFLICHTEN IMSC NICHT, AUCH WENN SIE VON UNS NICHT AUSDRÜCKLICH ZURÜCKGEWIESEN WERDEN. OFFENSICHTLICHE IRRTÜMER, SCHREIB- ODER RECHENFEHLER SIND FÜR IMSC NICHT VERBINDLICH. DER KÄUFER TRÄGT DIE BEWEISLAST DAFÜR, DASS UND WELCHE ABWEICHENDE BEDINGUNGEN VEREINBART SIND.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Diese Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen und Zahlungen ist Berlin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch im Wechsel- und Scheckprozeß, ist Berlin.